



# Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll  
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

## Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragene Offene Ganztagschule an der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Schülerinnen und Schülern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers in das Betreuungsangebot.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

### § 3

#### Benutzungsgebühr

- (1) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule eine Gebühr in Höhe von 3,50 € pro gebuchten Nutzungstag zu entrichten. In Anspruch genommenes Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag nicht enthalten.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin die Schülerin/der Schüler das Betreuungsangebot aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren Rückwirkend für den Vormonat am 05./06. des Folgemonats.
- (2) Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten erlischt der Anspruch auf weitere Betreuung.

### § 6

#### Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schulhalbjahres oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.